

Schleusinger Amtsblatt



Kostenfrei in jedem Haushalt
der Stadt Schleusingen und Ortsteile

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

2. Ausgabe 2019

29. März 2019

Frohe Ostern!



Ein frohes und erholsames Osterfest wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schleusingen.

Andrè Henneberg, Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am 26.04.2019, Redaktionsschluss: Donnerstag, der 11.04.2019

Aktuelles

Hinweise zu Grund- und Gewerbesteuerbescheiden 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem in den letzten Jahren die Steuern per öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt festgesetzt wurden, erhalten Sie in diesem Jahr, aufgrund der Gemeindeneugliederung und Hebesatzänderungen, einen Bescheid. Der Versand ist fast abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

Abbucher (Lastschriftverfahren)

Wenn Sie bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, brauchen Sie prinzipiell nichts zu veranlassen. Die sich, durch die Änderung der Hebesätze, geänderte Rate wird automatisch abgebucht. Auch die (nur für das Jahr 2019) geänderte Fälligkeit der Februar-Rate wird berücksichtigt.

Selbstzahler (Überweisung bzw. Dauerauftrag)

Sollten Sie bisher Ihre Steuern und Abgaben selbst überwiesen haben, beachten Sie bitte die geänderte Rate. Sollten Sie einen Dauerauftrag bei der Bank erteilt haben, müssen Sie diesen unbedingt anpassen. (Rate und Kassenzahlen - bisher 8-stellig, ab sofort 10-stellig -)

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Vorzüge des Abbuchungsverfahrens hin. Das Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) spart Zeit und Kosten. Sie gehen kein Risiko ein, sparen sich die Terminüberwachung und vermeiden Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Es besteht auch die Möglichkeit zur Angabe mehrerer Bankverbindungen. Dies ermöglicht Ihnen auch verschiedene Objekte getrennt abbuchen zu lassen.

Bei Verkäufen innerhalb eines Jahres bitten wir zu beachten: Auch wenn das Grundstück veräußert wurde ist der bisherige Eigentümer nach §§ 9 und 10 des Grundsteuergesetzes noch Steuerschuldner.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

Osterputz im OT Waldau



Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. lädt alle Bürger von Waldau zum Osterputz am Samstag, dem 13.04.2019 ein! Treffpunkt 9.00 Uhr gegenüber Gaststätte „Weidmannsruh“ in Waldau. Für Speis und Trank im Anschluss ist gesorgt!

Der Vorstand des Förder- und Heimatverein Waldau e.V.

Aufruf zur Beteiligung am Osterputz



Die Stadtverwaltung Schleusingen bittet auch die Bürgerinnen und Bürger der weiteren Ortsteile darum, es den Waldauern gleich zu tun, und in ihrem Ortsteil einen Osterputz durchzuführen.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der 26. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 27.02.2019

Beschluss-Nr. HA 4/28/2019

Der Hauptausschuss genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 17.01.2019 mit 5 Für-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mit folgender Ergänzung:

In TOP 6.4 ist zu ergänzen, dass es sich um eine Teilfläche eines Straßengrundstückes handelt.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 5/29/2019

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe an das Autohaus Staffel GmbH in Höhe von 24.800,00 €.

Der Beschluss wird mit 5 Für-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen gefasst.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. HA 6/30/2019

Der Hauptausschuss beschließt außerplanmäßige Mittel für die HH-Stelle 63000.96010 – Planung diverser Bauvorhaben in Höhe von 50.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Entnahme der Haushaltsmittel aus der Rücklage.

Der Beschluss wird mit 6 Für-Stimmen gefasst. Herr Mastaler ist bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der 33. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 12.03.2019

Beschluss-Nr. 22/33/2019

Bestätigung der Niederschrift der 32. öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.01.2019

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 32. öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.01.2019 mit folgenden Änderungen:

In TOP 9: Herr Arlt schlägt vor, bis zur nächsten Wahl im Jahr 2024 eine Bürgerbefragung zum Thema Auflösung der Ortsteile durchzuführen.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. 23/33/2019

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach wie folgt zu fassen:

Abwägungsbeschluss

1. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2018 - 14.12.2018 wurden keine Anregungen, Hinweise etc. vorgebracht.

Alle eingegangenen Stellungnahmen (TÖB's), die darin vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden in die Abwägung gemäß Anlage einbezogen.

Die Anlage ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

2. Der Bürgermeister veranlasst, dass die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt werden.

gez. Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Die diesbezüglichen Anlagen können während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Schleusingen eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 24/33/2019
Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach wie folgt zu fassen:

- 01 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Schleusingen die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach in der Fassung vom 09.08.2018, bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 1.000), als Satzung.
- 02 Die Begründung zur Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach vom 09.08.2018 wird gebilligt.
- 03 Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Stadt Schleusingen OT Silbach mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

Die diesbezüglichen Anlagen können während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Schleusingen eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 25/33/2019
Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt zu fassen:

- 01 Der Entwurf der Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 10.12.2018 gebilligt.
- 02 Der Entwurf der Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, ist nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
- 03 Parallel zur Auslegung der Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen, erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- 04 Für die Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.
- 05 Der Entwurf der Ergänzung der Klarstellungssatzung Heckengereuth der Stadt Schleusingen / OT Heckengereuth bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB **vom 09. April 2019 bis einschließlich 06. Mai 2019**

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen, Zimmer 1.2. während der Dienststunden:
Montag 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Dienstag 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr
Mittwoch 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 7.15 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

- 06 Die Unterlagen (Plan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter www.schleusingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Henneberg
Bürgermeister - Dienstsiegel -

siehe Anlage unten

Anlage:

The drawing is a technical site plan for a planning project. It includes the following sections:

- A. Planzeichen:** Legend for symbols used in the plan, such as 'Baugesetz (§ 23 Nr. 3 BauNVO)' and 'Bereich des städtebaulichen Geltungsbereichs des Satzungsgebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)'.
- B. Festsetzung durch Text:** Textual specifications for the plan, including 'Flächen für das Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a) BauGB'.
- C. Sonstige Zeichen und Hinweise:** Legend for other symbols like 'Städtebauliche Sonderausweisung', 'Flächen für Bäume', and 'Bestandene Gebäude mit Höhenangabe'.
- D. Rechtsgrundlagen:** List of legal references, including 'BauGB', 'BauNVO', and 'BauZonierung'.
- E. Planungsgrundlage:** Information about the planning basis, including 'Stand: Entwurf vom 10.12.2018'.
- F. Verfahrensvermerk:** Administrative notes regarding the planning process, including 'Auftraggeber' and 'Billigungs-/Auslegungsbeschluss'.
- G. Billigungs-/Auslegungsbeschluss:** Textual decision regarding the approval and public display of the plan.
- H. Beteiligung der Öffentlichkeitsbehörden:** Information about public participation, including 'Ortsübliche Bekanntmachung'.
- I. Auslegungstermin:** Dates for the public display of the plan, 'vom 09. April 2019 bis einschließlich 06. Mai 2019'.
- J. Satzungsbeschluss:** Final decision text regarding the plan's approval.

At the bottom right, there is a small map showing the location of the site within the 'Stadt Schleusingen, OT Heckengereuth' area, with a scale of 1:1000.

Beschluss-Nr. 26/33/2019**Vergabebeschluss für den Neubau der Straße zum Wertstoffhof (Ladestraße) in Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt für den Neubau der Straße zum Wertstoffhof (Ladestraße) in Schleusingen die Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Bieter: Köhler Gleichamberg Straßen- und Tiefbau GmbH, OT Gleichamberg, Am Aschenbach 6, 98630 Römhild, mit einer Angebotssumme brutto von 254.952,51 €.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 27/33/2019**

Auftragsvergabe Untere Gartenstraße (Erlau)

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Auftrag Neubau der Unteren Gartenstraße im OT Erlau, in Schleusingen an den wirtschaftlichsten Bieter: STRABAG AG, OT Crock, Klaus-Aepfelbach-Straße 2, 98673 Auengrund, mit einer Angebotssumme brutto von 387.137,55 € zu vergeben.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 28/33/2019**

Angleichung von Pachtentgelten

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt folgende Pachtpreise:

<u>Garagen und Stellplätze:</u>	
private Garagen auf städtischem Grundstück	120,00 € / Jahr
Stellplätze im Stadtgebiet analog Sanierungsgebiet	20,00 € / Monat
Stellplätze Stadt außerhalb des Sanierungsgebietes	10,00 € / Monat
PKW-Stellplätze in den Ortsteilen	10,00 € / Monat
Garagen komplett	35,00 € / Monat
<u>sonstige Grundstücke:</u>	
Grundstücke unbebaut	0,50 € / m ² / Jahr
Grundstücke bebaut	1,00 € / m ² / Jahr
<u>landwirtschaftliche Flächen:</u>	
Ackerflächen	50,00 € / ha / Jahr
Mäh- und Weideflächen	20,00 € / ha / Jahr
Unland	15,00 € / ha / Jahr
<u>Gartenflächen:</u>	
Gartenland unbebaut	0,25 € / m ² / Jahr
Gartenland bebaut	0,50 € / m ² / Jahr
Mindestpachtbetrag	30,00 € / Jahr

Die Festlegungen gelten ab 01.01.2020.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 29/33/2019****Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, die Erträge der Jagdpachten die der Stadt Schleusingen aus ihrem Grundbesitz zustehen, aus dem gesamten Stadtgebiet zu vereinnahmen und im Haushaltsplan und der Rechnungslegung ordnungsgemäß nachzuweisen.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 30/33/2019****Hundesteuersatzung**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ab dem Jahr 2019.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 31/33/2019****Kassenkredit für die Stadt Schleusingen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 400.000,00 € bei der Kreissparkasse Hildburghausen zu einem Zinssatz von 0,90 % p.a. variabel, ohne Gebühren

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 32/33/2019****Bekanntgabe der Stellungnahme der Stadt Schleusingen zum Regionalplan Südwestthüringen an den Stadtrat und Legitimierung durch den Stadtrat**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, dass die notwendige Stellungnahme der Stadt Schleusingen zum Regionalplan, hier insbesondere zu den geplanten Vorrang-/Vorbehaltflächen, im Stadtrat bekanntgegeben und durch den Stadtrat der Stadt Schleusingen legitimiert wird.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 33/33/2019****Beschluss überzusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die OT-Bürgermeister OT St. Kilian und Nahetal-Waldau**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt für die OT St. Kilian und Nahetal-Waldau eine zusätzliche Finanzmittelbereitstellung zur

- Finanzierung der Mietkosten des ehemaligen Bürgermeister-Zimmer im ehemaligen Rathaus in Höhe von monatlich 210,00 €
- Finanzierung der Betriebskostenpauschale für das Bürgermeister-Zimmer im ehemaligen Rathaus in Höhe von monatlich 50,00 €.

Dem Beschluss wurde seitens des Stadtrates der Stadt Schleusingen nicht zugestimmt.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. 34/33/2019****Überlassungsvertrag Grundschule Hinternah**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt den Überlassungsvertrag für die Grundschule in Hinternah in der vorliegenden Form.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -**

Der Überlassungsvertrag kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Schleusingen eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 35/33/2019**Entsendung eines Vertreters in das Kuratorium der Stiftung Hennebergisches Gymnasium „Georg Ernst“ Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt, den Bürgermeister der Stadt Schleusingen als Kuratoriumsmitglied der Stiftung Hennebergisches Gymnasium „Georg Ernst“ Schleusingen in Vertretung der Stadt zu entsenden.

Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -**

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 36/33/2019**Grundstücksverkauf, Flur 7, Flurstück 206, Gemarkung Schleusingen****Beschluss-Nr. 37/33/2018****Flächentausch Flur 2, Flurstück 375/3 und Flur 1, Flurstücke 7/2, 7/7, 7/10, 7/11, Gemarkung St. Kilian mit Flur 14, Flurstück 17/49, Gemarkung Erlau****Beschlüsse der 28. Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen vom 07.02.2019****Beschluss-Nr. BWO 75/28/2019****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.01.2019**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 27. Ausschusssitzung vom 17.01.2019 in der vorliegenden Form.

gez. André Henneberg**Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss-Nr. BWO 76/28/2019****Anbau an Wohnhaus und Nutzungsänderung Garage zu Hobbyraum und Gästezimmer; Flur 7, Flurstück 96/3, Gemarkung Schleusingen**

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Anbau an Wohnhaus auf dem Flurstück 96/3 in der Flur 7 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 77/28/2019

Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Flur 5, Flurstücke 81, 84/2, 85 Gemarkung Altendambach (Görsgrund)

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Flurstücken 81, 84/2, 85 in der Flur 5 Gemarkung Altendambach (Görsgrund) zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr. BWO 78/28/2019

Einbau einer Decke zur Nutzung des Dachgeschosses als Lager, Flur 12, Flurstücke 94/2, 95/1, 96/3, 258/3, Gemarkung Schleusingen

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Einbau einer Decke zur Nutzung des Dachgeschosses als Lager auf den Flurstücken 94/2, 95/1, 96/3, 258/3 in der Flur 12 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. André Henneberg
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) sowie des Kreistages des Landkreises Hildburghausen wird in der Zeit vom 6. bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 11:45 Uhr

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis zum 10. Mai 2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) sowie des Kreistages des Landkreises Hildburghausen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019 bis 18.00 Uhr, bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 9. Juni eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 7. Juni bis 18.00 Uhr bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 8. Juni bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu

berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Schleusingen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 9. Juni bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schleusingen, den 15.03.2019

gez.

Sebastian Fleischmann

Stadtwahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Schleusingen wird in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch	kein Sprechtag
Donnerstag	9:00 Uhr - 11:30 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 11:45 Uhr

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (6. bis 10. Mai 2019) spätestens am 10.05.2019 bis 11:45 Uhr in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Hildburghausen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschland nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschland nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deut-

schen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schleusingen, 15. März 2019
Stadtverwaltung Schleusingen
gez.
André Henneberg
Bürgermeister

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen und der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) der Stadt Schleusingen am 26. Mai 2019

A Wahl des Stadtrates der Stadt Schleusingen

1.

In der Stadt Schleusingen sind am **26.05.2019** 24 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unter-

schriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 96 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Dienstag 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Mittwoch 7:15 Uhr - 16:15 Uhr

Donnerstag 7:15 Uhr - 17:45 Uhr

Freitag 7:15 Uhr - 12:00 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt.

Zusätzliche werden folgende Termine zur Leistung von Unterstützungsunterschriften angeboten.

Montag, 15.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Feuerwehrgerätehaus Erlau

Dienstag, 16.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Brandtsköppshaus Hinternah

Mittwoch, 17.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Waldau

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schleusingen, Herrn Sebastian Fleischmann, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschluss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Wahl der Ortsteilbürgermeister**1.**

In den Ortsteil mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) der Stadt Schleusingen wird am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Schleusingen gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Stadtwahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, für die Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher insgesamt 20 Unterschriften, und für den Ortsteil St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) insgesamt 50.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern

Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (für die Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher insgesamt 16 Unterschriften, und für den Ortsteil St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) insgesamt 40 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Nohetal-Waldau und St. Kilian im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum bis zum 22. April 2019 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Stadtwahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Dienstag	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Mittwoch	7:15 Uhr - 16:15 Uhr
Donnerstag	7:15 Uhr - 17:45 Uhr
Freitag	7:15 Uhr - 12:00 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt. Zusätzliche werden folgende Termine zur Leistung von Unterstützungsunterschriften angeboten:

Montag, 15.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Feuerwehrgerätehaus Erlau

Dienstag, 16.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Brandtsköppshaus Hinternah

Mittwoch, 17.04.2019

16:30 Uhr - 18:00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus Waldau

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schleusingen aufzusuchen,

erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Stadtwahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, Herrn Sebastian Fleischmann, in der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Stadtwahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019, 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 tritt der Stadtwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleusingen, 15. März 2019

gez.

Sebastian Fleischmann
Stadtwahlleiter

Erste öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schleusingen

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) wird hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Schleusingen für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Schleusingen und die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen

Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian)
der Stadt Schleusingen am 26.05.2019 bekannt gegeben:

Zeit: **Dienstag den 23. April 2019, 16:00 Uhr**
Ort: Stadtverwaltung Schleusingen
Markt 9
98553 Schleusingen
Ratszimmer im Rathaus (Zimmer 2.4)

Gegenstand:

- Prüfung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge des Stadtrates der Stadt Schleusingen
- Prüfung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckenge-reuth, Rappelsdorf, Ratscher und St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) der Stadt Schleusingen

Gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO ist die Sitzung öffentlich.

Schleusingen den 15. März 2019

gez.

Sebastian Fleischmann
Stadtwahlleiter

Vereinsnachrichten

Rentnerweihnachtsfeier 2018

Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. sagt herzlichen Dank an alle Sponsoren der Seniorenweihnachtsfeier am 02.12.2018 im Gasthof Weidmannsruh in Waldau:

Zahnarztpraxis Dr. med. Elke Schmidt,
Domhardt-Reisen,
Michael Strebinger,
Fleischerei Lobig,
Fahrschule Peter Koch,
Physiotherapie Simone Fiedler,
Tankstation Ludwig,
Tankstelle Tessa Hoffmann,
Pfeufer Logistik Wolfgang Pfeufer,
Raumgestaltung Thomas Moßler,
Friseursalon Ilona Schielke,
Touch Life Monika Meißner,
Größenherdt-Transporte,
Alexander Edelmann,
Kfz-Werkstatt Peter Carl,
Schreinerei Hartmut Geißenhöner,
Tischlerei Daniel Witter,
Schöner Wohnen Thomas Schmidt,
Schmidt & Witter Baubetrieb,
Gasthof Weidmannsruh Thomas Werner,
Bäckerei Joachim Fiedler,
Malermeister Andreas Memm und der
Stadt Schleusingen.

Zum guten Gelingen der Veranstaltung haben außerdem beigetragen das Team der Gaststätte „Weidmannsruh“ in Waldau, der Sängerkranz 1871 Waldau-Wiedersbach, die Kindertanzgruppe mit Saskia Ludwig, der Alleinunterhalter Jahn Görting und alle Gäste!

Der Vorstand des Förder- und Heimatverein Waldau e.V.

„Christliche Weihnacht“ OT Waldau

Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. sagt dem Sportverein SV Grün-Weiß Waldau 50 e.V., dem Brunnenverein Waldau, den „Waeldner Saandhose“ Waldau e.V., dem Feuerwehrverein Waldau, dem Oldtimerverein Waldau und dem Kirmesverein Waldau und allen Besuchern der „Christlichen Weihnacht“ am 22.12.2018 auf dem Platz um das neue Bürgerhaus in Waldau herzlichen Dank!

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Heckert für die Eröffnung und Segnung, den Brunnenbergmusikanten, der Kindertanzgruppe und dem Weihnachtsmann!

Der Vorstand des Förder- und Heimatvereins Waldau e.V.



Stadtmarketingverein Schleusingen

Die langjährige Chefin Martina Fratzscher (Fleischerei Fratzscher) übergab am 27.02.2019 den Staffelfstab an die neu gewählte 1. Vorsitzende, Frau Elke Otto (Bio-Reform Einklang). Kirsten Leifheit scheidet aus dem Vorstand aus und bleibt aber als Mitglied weiter aktiv. Ihr folgt als 2. Vorsitzender André Rüttinger (klickStelle EDV & Webdesign) nach und als neue Kassenswärtin wurde Dr. rer. nat. Jödis Frankenstein (Kloster-Apotheke) als Nachfolgerin von Ina Spanaus (Firma Eggers), die ebenfalls weiter im Verein mitwirkt, gewählt. André Lautensack (Whiskey Evening) wurde wieder zum Schriftführer ernannt. Mit ihren vielen Kontakten und Erfahrungen begleitet Martina Fratzscher glücklicherweise auch weiterhin im Vorstand den Verein. Damit ist nun ein Generationswechsel vollzogen. Der Verein steht, neben dem traditionellen Weihnachtsmarkt, auch durch viele weitere und neue Aktivitäten, wie z.B. die letztes Jahr erstmalig gestartete Osterkörbchenaktion mit den Kindergärten, das Schleusinger Klosterstraßenfest und nicht zuletzt die mittlerweile etablierte „Slusia-Night“ im September voll und ganz für die Weiterentwicklung des positiven Images der wunderschönen Schleusinger Altstadt.



Neuer Vorstand und Generationswechsel bei der Initiative Stadtmarketing e.V. Schleusingen

Förder- und Heimatverein Waldau e.V.

Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. führte am Freitag, dem 15.03.2019 seine Jahreshauptversammlung durch.

Wir danken allen Mitgliedern für Ihre Anwesenheit.

Auch im Jahr 2018 konnten zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt werden:

die Frauentagsfeier, die Wahl des Vorstandes, der Osterputz, die Osterwanderung, die Vogelstimmenwanderung mit Dr. Unger, der Vortrag von Stefan Ebert im Bürgerhaus und die Rentnerweihnachtsfeier am 1. Advent.

Wir führen monatlich Vorstandssitzungen durch. Dabei danken wir besonders dem Team der „Weidmannsruh“ in Waldau für die gute Bewirtung zu allen Veranstaltungen!

Wir beteiligen uns bei der Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarktes auf dem Platz vor dem Bürgerhaus und beim Schmücken des Weihnachtsbaumes am Ortseingang am Ansbachtal in Waldau.

Wir helfen beim Schmücken des Osterbrunnens, führen fortlaufend die Pflege der Linde am Ortseingang und des Denkmals durch.

Auch 2019 sind diese Aktivitäten geplant! Wir freuen uns auf rege Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger!

Der Vorstand des Förder- und Heimatverein Waldau e.V.

Veranstaltungen

Osterwanderung in Waldau



Der Förder- und Heimatverein Waldau e.V. lädt zur Osterwanderung am Montag, dem 22.04.2019 ein!
Treffpunkt ist 10.00 Uhr am Wanderparkplatz Eingang zum Ansbachtal.
Für Speis und Trank ist gesorgt!

*Auf die Kinder wartet, wie jedes Jahr,
eine Osterüberraschung!*

Sonstiges

Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Nahetal

Am 03.05.2019 um 19.00 Uhr findet im Gasthaus Schilling in Hinternah die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nahetal statt. Alle Bodeneigentümer mit bejagbaren Flächen im Gebiet (Gemarkung Hinternah, Silbach, anteilig Schleusingerneudorf) sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
3. Bericht der Revisionskommission
4. Diskussion zu Anträgen zur Verwendung des Erlöses aus der Jagdpacht 2018/19
5. Beschlussfassung
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/19

Anschließend gemütlicher Ausklang.

Dietrich Pfleger
Jagdvorsteher JG Nahetal

Veranstaltungen der Rennsteigbahn im April 2019

Sonntag, 21. April 2019

Osterfahrt nach Arnstadt

Gehen Sie mit auf eine Sonderfahrt im historischen Donnerbüchsendieselszug von Themar nach Arnstadt. Im Arnstädter Eisenbahnmuseum findet das Frühlingsfest statt. Dort sind auch Kurzfahrten im Führerstand einer Dampflokomotive möglich. So können Groß und Klein die Dampfeisenbahn nicht nur sehen, sondern auch riechen und hören und live erleben. Der Osterhase treibt sich im BW Arnstadt herum und versteckt so manche Eier und kleine Leckereien für die Kinder. Der Eintritt zum Eisenbahnfest kostet 4,50 € für Erwachsene und 3,00 € für Kinder und kommt dem Verein des BW Arnstadt zugute.

Kulturinteressierte Gäste werden in einer etwa halbstündigen Wanderung zum Arnstädter Schloss geführt, wo sie eine kurze Führung durch die weltberühmte Puppenstadt „Mon plaisir“ und den Schlosspark mit seinem riesigen Modell des ehemaligen Arnstädter Schlosses erhalten. Hier kostet für die Ausflugsteilnehmer der Eintritt inklusive Führung nur 3,50 €, es gibt also keinen Grund, sich dies entgehen zu lassen. Nach der Schlossbesichtigung geht's zurück zum Bahnhof und alle treten gemeinsam die Heimreise an.

Die Fahrpläne werden separat mitgeteilt, sobald diese vorliegen. Abfahrt ab Themar: ca. 07:00 Uhr

Fahrpreis einfache Fahrt:

Themar - Arnstadt oder zurück

22,00 € Erw./ 11,00 € Kinder ab fünf Jahren.

Ilmenau - Arnstadt oder zurück

12,00 € Erw./ 6,00 € Kinder ab fünf Jahren.

Kinder unter fünf Jahren in Begleitung ihrer Eltern oder Großeltern fahren kostenfrei mit.

Vorreservierung notwendig

Donnerstag, 25. April 2019

Monet & Strecke – Ein Coverabend

Das Duo „Monet“ - das sind Heiko Gräfe und Nancy Göritz - beweist eindrucksvoll, dass zu einem unvergesslichen Konzert oft nicht mehr gehört, als eine Gitarre und zwei Stimmen. Beide haben sich bei einer spontanen Jam-Session kennengelernt und verwöhnen ihre Zuhörer mit sorgsam ausgewählten Cover-Songs. Dazu gesellt sich der aus Arnstadt stammende „Strecke“ Michael Streckenbach mit seiner Mundharmonika, bekannt durch seine Auftritte an irischen Abenden, auf Stadtfesten und nicht zuletzt durch sein Mitwirken in der legendären Arnstädter „Uli Fasshauer Band“. So können Sie sich auf eine familiäre Atmosphäre und bekannte Melodien freuen, die das Radio noch nicht zu Tode gespielt hat und die in exzellenter musikalischer Qualität dargeboten werden. Auch das Gastroteam von Gleis 1 freut sich mit Ihnen auf den gemütlichen musikalischen Abend und wird vor und während der Veranstaltung für Ihr leibliches Wohl sorgen.

Einlass: 18:00 Uhr

Beginn: 19:30 Uhr

Eintritt: 14,00 €

Vorreservierung notwendig

Mittwoch, 1. Mai 2019

Maifeiertag am Bahnhof Rennsteig

Feiern Sie den Tag der Arbeit bei einem zünftigen Frühschoppen mit DJ Rainer. Gute Laune ist garantiert, wenn bei bester Unterhaltung die Versorgung durch das AMT-Gastro-Team vom „Gleis 1“ erfolgt. Wir lassen den Dampfzug raus, und so wird die alte Dampflokomotive 94 1538 schnaufend und pfeifend alle Gäste, die sich frische Rennsteiglufft um die Nase wehen lassen wollen, von Ilmenau bzw. Schleusingen aus zum Bahnhof Rennsteig und zurückbringen. Wem von Ilmenau der Dampfzug zu früh fährt, der kommt einfach später mit dem Triebwagen der Süd-Thüringen-Bahn, dem RennsteigShuttle, nach und fährt mit dem Dampfzug am späten Nachmittag zurück. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, vom Bahnhof Rennsteig in Richtung Schleusingen eine Runde mit der Dampfeisenbahn zu fahren. Vom Bahnhof Rennsteig aus können Sie herrliche Spaziergänge oder Radtouren direkt auf dem Rennsteig oder auf seinen angrenzenden vielen Wanderwegen unternehmen. Schließlich müssen ja das Rostbrätel oder die Getränke durch einen Verdauungsspaziergang gut verteilt werden - und wo geht das besser, als bei Bewegung in der frischen Thüringer Waldluft?

Die Fahrpläne veröffentlichen wir separat, sobald uns diese vorliegen. Zeit: 09:00 - 17:00 Uhr

Der Eintritt zur Veranstaltung am Bahnhof Rennsteig ist frei.



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Rat-scher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleu-singerneundorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Babyempfang



Am 20.02.2019 fand im Ratssaal der Stadt Schleusingen der Babyempfang für die im Zeitraum Juni bis Dezember 2018 im Stadtgebiet geborenen Mädchen und Jungen statt.

Zum Babyempfang konnte der Bürgermeister Herr Henneberg 48 Babys mit ihren Eltern und teilweise Geschwistern recht herzlich begrüßen. Als Willkommensgruß bekamen die Eltern 100,00 Euro, eine CD mit Schlafliedern und gestrickte Strümpfe.

am 20.02.2019



Die Strümpfe wurden von Frau Hildegard Graetz und der Frauenfreizeitgruppe Hinternah zur Verfügung gestellt. Hierfür an dieser Stelle ein recht herzliches Dankeschön.

56 Kinder wurden im Zeitraum Juni bis Dezember 2018 geboren. 33 Mädchen und 23 Jungen.

